Amtsblatt

Jahrgang 27 24. November 2021 Nummer 17

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308/309
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Bekanntmachung 1. Änderungsverordnung zur 4. Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises ... 130

2. Hansestadt Gardelegen
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel ... 130
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ... 130
Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung Altmarkkreis Salzwedel ... 130
Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015 ... 131
Öffentliche Auslegung des Entwurfs - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke ... 131
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ ... 132
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke ... 132

3. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Salzwedel**
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Roxförde 03 ... 133

4. Landesamt für Vermessung und Geoinformationen
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Karritz, Neuendorf a.D., Vahrholz ... 133
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wernstedt, Winkelstedt ... 133

5. Wasserverband Bismark
Redaktionelle Berichtigung der Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022 ... 134

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 Abs. 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Erste Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

Artikel 1

Die vierte Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel vom 28.10.2021 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „12.11.2021“ durch die Angabe „10.12.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 12.11.2021 in Kraft.

Salzwedel, den 11.11.2021

Ziche

Hinweis:
Die Bekanntmachung wurde mit der Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/Landkreis/Bekanntmachungen am 12.11.2021 bewirkt.

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung vom 24.11.2021 bis zum 03.12.2021 zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 20.09.2021 die folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erlassen.

§ 1
Nachtragshaushaltsplan

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes nicht geändert.

§ 2
Kreditaufnahmen

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten wird von der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 um 20.053.600,00 Euro erhöht und damit auf 20.053.600,00 Euro festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2022 von der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 5.755.000,00 Euro erhöht und damit auf 5.755.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Gardelegen, den 01.11.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigungen

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, genehmige ich den in § 2 der 1. Nachtrags-

haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von

3.500.000,00 Euro
(in Worten: dreimillionenfünfhunderttausend Euro).

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA, in der derzeit geltenden Fassung, genehmige ich den in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 20.053.600,00 EUR hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von

4.746.500,00 EUR
(in Worten: viermillionensiebenhundertsechsundvierzigtausendfünfhundert Euro)

sowie den für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.755.000,00 EUR hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von

3.500.000,00 EUR
(in Worten: dreimillionenfünfhunderttausend Euro).

Salzwedel, den 27. Oktober 2021

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015

Aufgrund des § 120 Abs. 1 KVG für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Beschlüsse (190/17/21 und 191/17/21) gefasst:

1. Die Bürgermeisterin stellt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA und auf Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 fest.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 124.163.943,92 Euro. Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.475.278,00 ab.
3. Der Stadtrat erteilt der Bürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Anhang und Anlagen liegt vom 24.11. – 03.12.2021 in der Hansestadt Gardelegen, Amt für Finanzwesen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen im Zimmer 107 zu den Öffnungszeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 9.00 -12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Vor Einsichtnahme sollte eine telefonische Voranmeldung unter 03907-716160 erfolgen, so dass jeder Person auf Grund der aktuellen Situation eine separate Einsicht ermöglicht werden kann.

Hansestadt Gardelegen, den 02.11.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfs – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2021 den Entwurf – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke in der Fassung vom September 2021 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke.

Der Bereich über die beabsichtigte Änderung ist auf der nachfolgenden Übersicht erkennbar:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht mit Betrachtung des Artenschutzes erstellt sowie Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke bestehend aus Planzeichnung und der Begründungen mit Wirkanalyse der Änderungsfläche erfolgt in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
  - Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zur Untersuchung zum Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie zum Artenschutz
  - Boden/Geologie/Relief – mit Aussagen u. a. zur Zunahme der Versiegelung/Einschränkung der Bodenfunktion
  - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Grundwasserneubildung, Niederschlagswasser
  - Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zum Lokalklima
  - Landschaft/Landschaftsbild/Mensch – mit Aussagen u. a. über die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung und mit Aussagen u. a. zum Immissionsschutz im Hinblick auf Gerüche und Lärm durch Verkehr
  - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen, das keine nachhaltigen Auswirkungen u. a. über Bau- und Bodendenkmale zu erwarten sind

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls ausgelegt.
- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 12.08.2021 u. a. mit Hinweisen zu Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen ..)
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 06.09.2021 u. a. mit Hinweisen zum Grundwasser
- Stellungnahme des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 07.09.2021 u. a. mit Hinweisen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Lärmbelastung, der Unteren Naturschutzbehörde mit Hinweisen zum Artenschutz und der unteren Bodenschutzbehörde und Altlasten mit Hinweisen zum Umgang mit Altlasten

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt"

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2021 den 2. Entwurf – Bebauungsplan „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt" in der Fassung vom September 2021 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist auf den nachfolgenden Übersichten erkennbar:

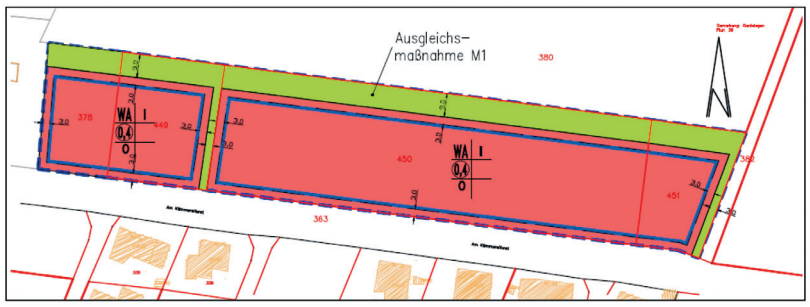

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt" bestehend aus Planzeichnung, der Begründungen und Umweltberichte einschließlich der artenschutzfachlichen Potenzialanalyse erfolgt in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum 2. Entwurf in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben sich Änderungen ergeben, die eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt" wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

- Schutzgut Boden – mit Aussagen u. a. zur Zunahme der Versiegelung/Einschränkung der Bodenfunktion
- Schutzgut Fläche – mit Aussagen u.a. zu umweltschutzrelevanten Zielen der Fachgesetze und Fachplanungen
- Schutzgut Wasser – mit Aussagen u. a. zu Grundwasserneubildung, Niederschlagswasser
- Schutzgut Arten und Biotope – mit Aussagen u.a. zum Schutz und Erhalt von geschützten Biotopen und streng geschützten Arten
- Schutzgut Landschaftsbild – mit Aussagen u.a. zur Erhaltung des Landschaftsbildes
- Schutzgut Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zum Lokalklima
- Schutzgut Mensch – mit Aussagen u. a. zum Immissionsschutz im Hinblick auf Gerüche und Lärm durch Verkehr
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen, das keine nachhaltigen Auswirkungen u. a. über Bau- und Bodendenkmale zu erwarten sind

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls ausgelegt.
- Stellungnahme des BUND vom 20.11.2020 mit Hinweisen zur beabsichtigen Ersatz- und Ausgleichskompensation
- Stellungnahme des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2020 u. a. mit Hinweisen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Lärmbelastung, der Unteren Naturschutzbehörde mit Hinweisen zum Artenschutz, der Unteren Wasserbehörde mit Hinweisen zur Ableitung des Niederschlagswassers und der unteren Bodenschutzbehörde und Altlasten mit Hinweisen zum Umgang mit Altlasten

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Sportplatz" im Ortsteil Solpke

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2021 den Entwurf – Bebauungsplan „Am Sportplatz" im Ortsteil Solpke in der Fassung vom September 2021 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz" im Ortsteil Solpke erfolgt im Parallel-verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist auf der nachfolgenden Übersicht erkennbar:

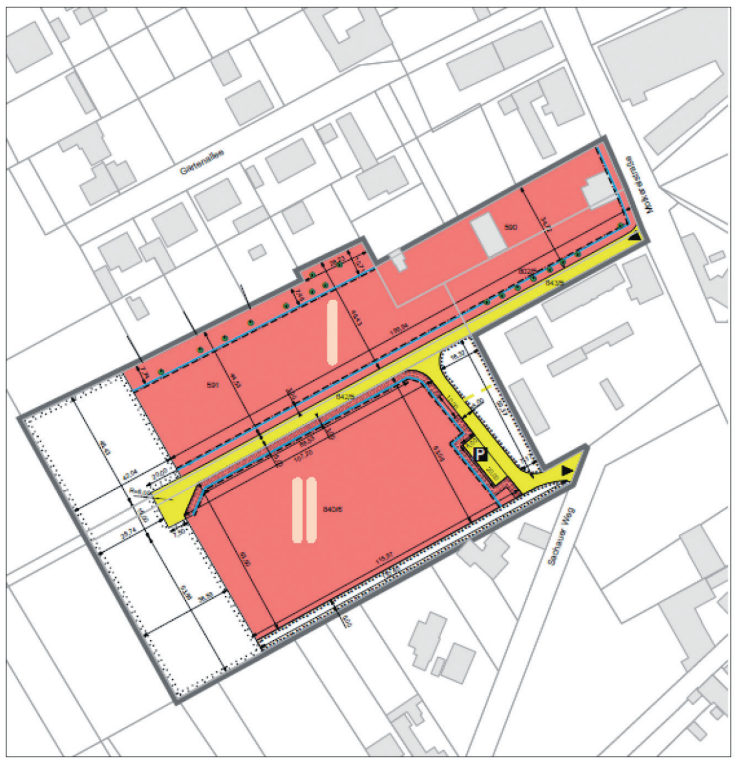

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz" im Ortsteil Solpke bestehend aus Planzeichnung, der Begründungen und Umweltbericht erfolgt in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
  - Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zur Untersuchung zum Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie zum Artenschutz
  - Boden/Geologie/Relief – mit Aussagen u. a. zur Zunahme der Versiegelung/Einschränkung der Bodenfunktion
  - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Grundwasserneubildung, Niederschlagswasser
  - Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zum Lokalklima
  - Landschaft/Landschaftsbild/Mensch – mit Aussagen u. a. über die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung und mit Aussagen u. a. zum Immissionsschutz im Hinblick auf Gerüche und Lärm durch Verkehr
  - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen, das keine nachhaltigen Auswirkungen u. a. über Bau- und Bodendenkmale zu erwarten sind

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls ausgelegt.
- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 12.08.2021 u. a. mit Hinweisen zu Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen ..)
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 06.09.2021 u. a. mit Hinweisen zum Grundwasser
- Stellungnahme des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 07.09.2021 u. a. mit Hinweisen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Lärmbelastung, der Unteren Naturschutzbehörde mit Hinweisen zum Artenschutz, der Unteren Wasserbehörde mit Hinweisen zur Ableitung des Niederschlagswassers und der unteren Bodenschutzbehörde und Altlasten mit Hinweisen zum Umgang mit Altlasten

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 21.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Roxförde 03

Mit Beschluss vom 11.10.2021 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Roxförde 03 angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Wannefeld Flur 7, 61/2;
Roxförde, Flur 4, 36; Flur 6, 93; Flur 9, 1/2; Flur 12; 8, 11, 29

Im FLT Roxförde 03 werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereini-gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
C. Riebau

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
09.11.2021

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	**Flur(en)**	**in**
Karritz	1, 3, 4	Stadt Kalbe (Milde)
Neuendorf am Damm	2	Stadt Kalbe (Milde)
Vahrholz	1 - 5	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 30.11.2021 bis 30.12.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
09.11.2021

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	**Flur(en)**	**in**
Wernstedt	5 , 7, 8	Stadt Kalbe (Milde)
Winkelstedt	1 – 3, 5, 8	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 30.11.2021 bis 30.11.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

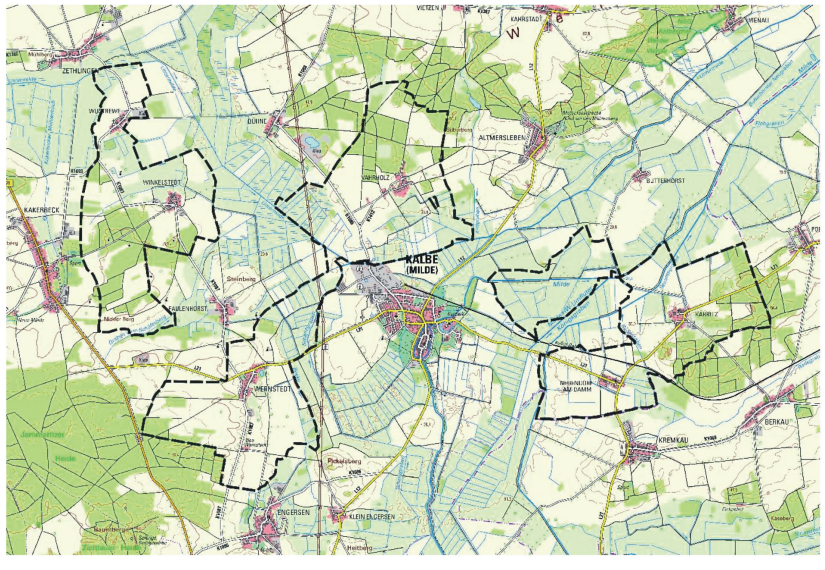

Wasserverband Bismark
Redaktionelle Berichtigung

der Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022 im Amtsblatt des Altmarkreises Salzwedel vom 27. Oktober 2021, Nr. 15 Seite 127 und dem Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 06. Oktober 2021, Nr. 39 Seite 206.

Im Punkt 2.1. Satz 1 wird der Wortlaut wie folgt berichtigt:

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 14 Abs. 1a) der Schmutzwasserabgabensatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 3,20 €/m³ festgesetzt.

Die Schmutzwasserabgabensatzung ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 Seite 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 Seite 129 und der 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 06. Oktober 2021, Nr. 39 Seite 206 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 27. Oktober 2021, Nr. 15 Seite 127 und der 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung

Bismark, den 11. 11. 2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer

WASSERVERBAND BISMARK

Bekanntmachung der redaktionellen Berichtigung
Die vorstehende redaktionelle Berichtigung wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekanntgemacht und liegt nach § 102 Abs 2 Satz 1 KVG LSA vom 06.12.2021 bis zum 17.12.2021 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61